

AUSZUG aus der S A T Z U N G DER DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT e.V. Landesverband Hessen e.V. Kreisverband Odenwald e.V. Ortsgruppe Reichelsheim e.V.	6 § 3
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

**§ 1
NAME / SITZ**

**§ 4
MITGLIEDSCHAFT**

1 Die Ortsgruppe Reichelsheim der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Kreisverband Odenwald e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt), der eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Landesverbandes Hessen e.V. (nachfolgend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. (nachfolgend DLRG genannt) ist.

1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen das Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

" Deutsche Lebens - Rettungs – Gesellschaft e.V.
 Landesverband Hessen e.V.
 Kreisverband Odenwald e.V.
 Ortsgruppe Reichelsheim e.V."

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Abgekürzt „DLRG Reichelsheim e.V.“

3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.

Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

2 Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt einzutragen.

4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

3 Sitz der Ortsgruppe ist Reichelsheim.

5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

**§ 2
ZWECK**

6 a) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes
- Streichung aus der Mitgliedsliste
- Ausschluss des Mitgliedes

1 Die Ortsgruppe ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung

b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 11 der Satzung.

2 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

7 Die Mitglieder haben den für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

3 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

8 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

4 Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Jugendarbeit
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- f) insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- h) Zusammenarbeit mit Behörden, in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.

9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.

5 Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.

* * * * *

Mindestjahresbeiträge:

Jugendliche: (bis 17 Jahre) 25,- €

Erwachsene: 29,- €

Familien: 55,- €
(ein Haushalt & Kinder bis 17 Jahre)

Körperschaften: 55,- €